

Stadt Eberbach
Rhein-Neckar-Kreis

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB STÄDTISCHE DIENSTE EBERBACH

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 27.04.2023 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes.....	1
§ 2 Name des Eigenbetriebes	2
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Organe des Eigenbetriebes	2
§ 5 Aufgaben des Gemeinderates	2
§ 6 Betriebsausschuss	4
§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses.....	4
§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters	5
§ 9 Betriebsleitung.....	5
§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung.....	6
§ 11 Personalangelegenheiten	7
§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes	7
§ 13 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen.....	8
§ 14 Wirtschaftsjahr.....	8
§ 15 Anwendung städtische Vorschriften	8
§ 16 Inkrafttreten	8

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung, der Verkehrsbetrieb, die Bäderbetriebe der Stadt Eberbach und der Bereich Beteiligungen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschl. der Hilfs- und Nebenbetriebe ist:
 - a. Die Förderung und Verteilung von Trinkwasser sowie die Errichtung und

den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für die Wasserversorgung sowie die Errichtung und den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zur Datenversorgung.

- b. Die Durchführung des Personennahverkehrs mit Bussen.
- c. Der Betrieb des Hallen- und Freibades im Badezentrum "In der Au".
- d. Das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften des Privatrechts (Eigengesellschaften) im öffentlichen Interesse der Stadt Eberbach.
- e. Die Förderung der nachhaltigen Mobilität; insbesondere durch den Aufbau und Betrieb einer E-Ladeinfrastruktur und eines E-Carsharing-Angebots“.

Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszweige fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

- (3) Dem Eigenbetrieb obliegt, neben der Versorgung, auch die Beratung der Verbraucher im Sinne einer ökologischen, energieeinsparenden und wirtschaftlich sinnvollen Nutzung von Trinkwasser.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Städtische Dienste Eberbach".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 102.258,38 EUR.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss), der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über
 - 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung und deren Stellvertretung,
 - 2. den Erlass von Satzungen,

3. die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen, den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer zusätzlicher Aufgaben,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist.
7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
8. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
9. die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb,
10. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt,
11. Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt und über die Gewährung von Darlehen an die Stadt,
12. den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch sowie die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 150.000 EUR netto übersteigt,
13. die Verfügung über Betriebsvermögen, sofern der Wert im Einzelfall 150.000 EUR netto übersteigt,
14. die Ausführung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 150.000 EUR netto übersteigt,
15. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes, die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall 25.000 EUR netto übersteigt,
16. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan für das einzelne Vorhaben von mehr als 25.000 EUR netto,
17. den Abschluss von Verträgen, über den Bezug von Wasser sowie von sonstigen Verträgen mit Jahresleistungen von mehr als 150.000 EUR netto,
18. die Feststellung des Jahresabschlusses,
19. die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
20. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
21. die Entlastung der Betriebsleitung,
22. die Benennung der Bilanzprüfer für den Jahresabschluss,

23. eine Geschäftsordnung der Betriebsleitung im Falle der Bestellung mehrerer Betriebsleiter,
 24. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
 25. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss)

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Eberbach gebildete Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses nach Abs. 1 bei Angelegenheiten des Eigenbetriebs mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Eigenbetriebs Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses (= Verwaltungs- und Finanzausschuss)

- (1) Der Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat, der Bürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig ist, über
 1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Kunden,
 2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 12.500 EUR aber nicht 50.000 EUR übersteigt,
 3. die Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 5.000 EUR aber nicht 25.000 EUR übersteigt,
 4. den Erwerb, die Veräußerung, Tausch oder die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 50.000 EUR aber nicht 150.000 EUR netto übersteigt,
 5. die Ausführung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 50.000 EUR aber nicht 150.000 EUR netto übersteigt,
 6. die Verfügung über Betriebsvermögen, sofern der Wert im Einzelfall 50.000 EUR netto aber nicht 150.000 EUR netto übersteigt,

7. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall mehr als 5.000 EUR aber nicht mehr als 25.000 EUR netto beträgt,
 8. die Erteilung von Stundungen von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 25.000 EUR brutto,
 9. den Abschluss von Konzessionsverträgen,
 10. den Abschluss sonstiger Verträge anderer Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 50.000 EUR netto aber nicht mehr als 150.000 EUR netto, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 11. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind im Wert von 5.000 EUR bis 25.000 EUR netto,
 12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
- (3) Wird der Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (= Verwaltungs- und Finanzausschuss).
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern.
- (2) Den Betriebsleitern kann gestattet werden, bei der Vertretung des Eigenbetriebes zugleich in Vertretung eines Dritten und/oder in eigenem Namen zu handeln.
- (3) Ist nur ein Betriebsleiter bestellt, so erfolgt bei Abwesenheit die Vertretung der Betriebsleitung gemeinsam durch zwei Bereichsleitungen oder durch eine Bereichsleitung und einen Stellvertreter eines anderen Bereiches. Kommt in

gemeinsamen Angelegenheiten des technischen und kaufmännischen Bereiches eine Entscheidung der Betriebsleitung nicht zustande, so entscheidet der Bürgermeister.

- (4) Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, so vertreten sich diese gegenseitig.
- (5) Weitere Stellvertreter bestimmt der Bürgermeister.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Die Betriebsleitung entscheidet über Vorhaben des Vermögensplanes bis zu 50.000 EUR netto und über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes sowie zum Zwecke der Umschuldung.

Soweit in § 7 einzelne Aufgabenübertragungen mit Rahmenbeträgen abgegrenzt sind, fallen die dort genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung, wenn die Untergrenze des jeweiligen Rahmenbetrages nicht erreicht ist.

- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und des Betriebsausschusses mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten, sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögens zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
3. regelmäßig über personalrelevante Themen, auch der durch den Personalgestellungsvertrag gestellten Beschäftigten, zu berichten.

- (5) Die Betriebsleitung hat sich, unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebs, bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb ein Bestandteil der Stadtverwaltung und ein Glied der städtischen Finanzwirtschaft sind.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Bürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (3) Für die Personalangelegenheiten im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO von Beschäftigten des Eigenbetriebes bis einschließlich Abteilungsleitungsebene, die im Fall des Eigenbetriebes auch die sog. Bereichsleitersebene umfasst, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Eberbach entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters die Betriebsleitung tritt.
- (4) Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Bürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit über Personalangelegenheiten der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.
- (5) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Eberbach im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist/sind der/die Betriebsleiter.
- (3) Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, so wird der Eigenbetrieb jeweils durch zwei Betriebsleiter oder durch einen Betriebsleiter zusammen mit einer Bereichsleitung vertreten. Hat der Eigenbetrieb nur einen Betriebsleiter oder ist einer der Betriebsleiter/sind mehrere Betriebsleiter zum Sprecher/zu Sprechern der Betriebsleitung bestellt, so hat dieser/haben diese jeweils Alleinvertretungsbefugnis.
- (4) Die Betriebsleitung kann unbeschadet des § 9 Abs. 2 Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

- (5) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 GemO werden von der Betriebsleitung oder von zwei mit ihrer Vertretung beauftragten Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet. Dies gilt in der Regel auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung; hier kann jedoch der Betriebsleiter einen Beschäftigten allein zur Zeichnung ermächtigen.
- (6) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beschäftigten mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Eberbach (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt Eberbach von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Anwendung städtische Vorschriften

Die für die Stadt Eberbach erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Dienstbetrieb des Eigenbetriebs, sofern die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. An diesem Tag tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach vom 16.12.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber

der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, 27.04.2023

Peter Reichert

Bürgermeister

ENTWURF